

Gemeinde Fiefbergen

B-Plan Nr. 9 – „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ 9. Änderung des FNP im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender Behörden und Firmen

Nr. 01	Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde	Mühlenstraße 48	24 232 Schönkirchen
Nr. 03	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Barsbek, Wisch, Krokau, Schönberg, Höhndorf, Passade	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 04	Amt Probstei Abt. II.3	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 05	Amt Schrevenborn für die Nachbargemeinden	Dorfplatz 2	24 226 Heikendorf
Nr. 07	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. LV SH e.V.	Lerchenstraße 22	24 103 Kiel
Nr. 09	Bundesamt für Immobilienaufgaben, Sparte Facilitymanagement	Bleicher Ufer 21	19 053 Schwerin
Nr. 10	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahn	Postkamp 26	25 524 Breitenburg Nordoe
Nr. 12	Deutsche Post AG – Vertriebsdirektion Brief Hamburg	Bunsenstraße 2b	24 145 Kiel
Nr. 15	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg	Niederstraße 15	24 217 Schönberg
Nr. 16	Finanzamt Plön	Postfach 108	24 301 Plön
Nr. 17	Freiwillige Feuerwehr	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 19	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger AU	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 20	Gewässerunterhaltungsverband Selenter See	Kieler Straße 18	24 238 Selent
Nr. 22	Hauptzollamt Kiel	Auguste-Victoria-Straße 6	24 103 Kiel
Nr. 24	Katasteramt Kiel –Gutachterausschuss	Kronshagener Weg 107	24 116 Kiel

Nr. 25	Landesamt für Denkmalpflege S.H	Wall 47/51	24 013 Kiel
Nr. 26	LA für Umwelt u. ländl. Räume S-H – Technischer Umweltschutz	Hamburger Chaussee 25	24 220 Flintbek
Nr. 28	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark u. Meeresschutz S-H	Hopfenstraße 1	24 114 Kiel
Nr. 33	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten S-H - Städtebaurecht	Düsternbrooker Weg 9	24 105 Kiel
Nr. 35	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt u. ländl. Räume	Mercatorstraße 3	24 106 Kiel
Nr. 36	Naturschutzbund Deutschland e.V.	Lange Straße 43	24 306 Plön
Nr. 39	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und Natur e.V.	Bornkampsweg 35	22 926 Ahrensburg
Nr. 41	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	Im Dorfe 70	24 217 Krummbek
Nr. 43	Zweckverband Ostholstein	Wagrienring 3 – 13	23 730 Sierksdorf
Nr. 46	AKN Eisenbahn GmbH	Rudolf-Diesel-Straße 2	24 568 Kaltenkirchen

Stellungnahme von

Prüfung

02
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturerschutzzverband - AG Geobotanik - Landesjagdzverband
Landessportfischereyzverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
Pes / 61_62 / 2019

Kiel, den 25. Februar 2019

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen – VORENTWURF-

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 – VORENTWURF -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Nach dem EEG § 32 Abs. 3 Nr. 4 wurden ab 2010 neue Flächenkriterien für Freiland PV-Anlagen eingeführt, wonach die Errichtung neben Bahnstrecken bis zu 110 m Entfernung vergütungsfähig sein sollen. Ursprünglich ging man von einer landschaftlichen Vorbelastung durch Autobahnen und Bahnstrecken aus. Die Vorbelastung dieser Museumsbahnstrecke dürfte jedoch gering sein, umso mehr tritt die Barrierewirkung durch drei neue eingezäunte Flächen als Landschaftsbeeinträchtigung hervor. Die AG-29 setzt sich daher für eine Durchlässigkeit der Zaunanlagen für Kleintiere ein.

Querende Knicks dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Kleingewässerbiosphäre ist zu erhalten. Im erforderlichen Umweltbericht sind die genannten Aspekte darzustellen und zu berücksichtigen.

Zur allgemeinen Problematik von Freiflächen-Fotovoltaik Anlagen folgende Anregungen:

1

Die AG-29 präferiert Flächen innerhalb von Ortschaften oder vorbelasteten Flächen in Ortsnähe für die Nutzung der Fotovoltaik. In Frage kommen in erster Linie Dachflächen, Depo-niestandorte, Lärmschutzwände u. Ä. Die Prioritätenliste zur Eignung von Standorten aus

Die gegebenen Hinweise und Anregungen wurden bei Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt., dass betrifft im Einzelnen die Prüfung folgender Sachverhalte:

- Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleintiere
- Landschaftsbildbeeinträchtigungen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit
- Ausgleichserfordernis
- Monitoring
- Nutzung vorhandener Infrastrukturen

Im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens erfolgt der Ausbau der Bahnstrecke, so dass die ersten Züge ab 2022 im Stundentakt fahren könnten. Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen entlang der Schienenwege auszurichten, entspricht der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege grundsätzlich vorbelastet sind.

Die Abarbeitung der Prioritätenliste für die Nutzung von Photovoltaik erfolgte bereits im Rahmen der Alternativprüfung. Hierauf wird in der Begründung noch näher eingegangen.

Stellungnahme von

Prüfung

02
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH

den landesplanerischen Grundsätzen zur Planung von Fotovoltaikanlagen von 2006 muss primär abgearbeitet werden, bevor es zur Überplanung und „Technisierung“ von freien Landschaftsteilen kommt.

2

Beachtung von Zerschneidungseffekten (s. o.) durch die Umzäunung. Es sollten feste Zaunanlagen und Bewachungsanlagen mit Flutlicht vermieden werden. Bei Umzäunungen ist auf Kleintier-Durchlässigkeit zu achten. Die Umfriedungen können zwecks Ausgleich als Blühstreifen angelegt werden, was der allgemeinen Verarmung der Landschaft an Insektenhabitaten entgegenwirken kann. Verhaltensreaktionen von Fledermäusen sollten geklärt werden. Eine negative artenschutzrechtliche Betroffenheit sensibler Arten muss ausgeschlossen sein.

3

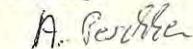
Nach der Umwandlung des Ackers entsteht beschattetes Grünland mit geringerer Wertigkeit als Offenland-Lebensraum. Es besteht ein Ausgleichserfordernis für die überdeckten Flächen, das in den Randbereichen erfüllt werden kann. Ferner fordert die AG-29 die Verwendung von regionalem zertifiziertem Saatgut zur Eingrünung. Das Managementkonzept zur Pflege des Grünlandes durch Schafbeweidung wäre die 1. Wahl, dürfte jedoch schwierig umzusetzen sein. Ein Monitoring zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen, der Entwicklung der Vegetationsbestände und der eingrünenden Randbepflanzungen (Zuwachsen der Zaunanlage) wird daher erforderlich sein.

4

Bei den Eingriffen in die Bodenstruktur und dem Wasserhaushalt durch eine Erdkabelverlegung und die Anlage der Zuwegung sind ebenfalls in die Umwelteinflüsse einzubeziehen. Hier setzt sich die AG-29 für eine Anbindung an bestehende Wege und Leitungsstrukturen ein.

Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Achim Peschken

Die Hinweise werden beachtet.

Die Zaun- und Modulreihen bilden nach Realisierung der PV-Anlage für Amphibien und Kleintiere kein Hindernis. Durch die umfassende Einzäunung (Schutz vor Prädatoren wie insb. Wildschwein, Fuchs, Dachs, Marderhund sowie Haustiern; Singwarte z.B. für Gold- und Graumammer sowie Ansitz z.B. für Neuntöter) werden die Brut- und Nahrungsbedingungen der Boden- und Strukturbrüter begünstigt.

Die Errichtung von Bewachungsanlagen mit Flutlicht ist nicht geplant.

Im Umweltbericht erfolgte eine umfassende Eingriffsbewertung unter Berücksichtigung aller Standortmerkmale und Schutzgüter.

Der kompensationspflichtige Eingriff wird innerhalb des Plangebietes durch Umwandlung von Intensivacker in eine artenreiche Staudenflur (Extensivgrünland) vollständig ausgeglichen.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen wurden im Umweltbericht untersucht. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensivacker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen auf der Fläche.

Stellungnahme von

Prüfung

06
Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24637 Schleswig
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner Kraft Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.01.2019 /
Mein Zeichen: bplan9-fplan9-fiefbergen-pl6 /
Meine Nachricht vom: /
Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 25.01.2019

Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Kerstin Orlowski

Keine Bedenken, Zustimmung

Auswirkungen auf Kulturdenkmale wurden nicht festgestellt.
Die Verpflichtungen zum Verhalten bei Zufallsfunden werden als Hinweis in die Planung übernommen.

Stellungnahme von

Prüfung

08

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fortalenergraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4573
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail c.mueller@bab-wismar.de

Aktenzeichen

45-60-00 /K-I-84-19

Bediensteter/-in

Herr Jelinek

Bonn

4. Februar 2019

BETREFF: Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 und 9. Änderung des Flächennutzungsplan
"Photovoltaik" der Gemeinde Fiefbergen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG: Ihr Schreiben vom 31.01.2019 - Ihr Zeichen

ANLAGE: - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Keine Einwände, die Belange der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt.
Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme von

Prüfung

11
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Nord

Von: Irene Schwarz <irene.schwarz@deutschebahn.com>
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 17:32
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn" der Gemeinde Fiefbergen und 9. Änd. Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Müller,
leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Bahnanlagen nicht der DB AG gehören.
Bitte wenden Sie sich an die Kiel-Schönberger Eisenbahn.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Irene Schwarz
DB Immobilien Region Nord
Kompetenzteam Baurecht (CS.R-N-L(A))

Deutsche Bahn AG
Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg
Tel. 040-3918-51065, intern 930-51065, Fax 040-3918-4526

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier >>
<http://www.deutschebahn.com/datenschutz>
Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitzender), Alexander Doll, Berthold Huber, Prof. Dr. Sabina Jeschke, Ronald Pofalla, Martin Seiler
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Keine Betroffenheit, da die Bahnanlagen nicht der DB AG gehören.
Der Hinweis zur Beteiligung des zuständigen Betreibers der Eisenbahnstrecke wird beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung

13
Deutsche Telekom Technik GmbH



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Büro für Architektur und Bauleitplanung
z. H. C. Müller
Schatterau 17

26966 Wismar

REFERENZEN Schreiben vom 23.01.2019
ANSPRECHPARTNER PTI 11, PPB F Lübeck, Klaus Reichert
TELEFONNUMMER 0451/ 488-1053
DATUM 31.01.2019
BETRIFFT Fiefbergen, Aufstellung B-Plan Nr. 9 und 9. Ä. des F-Planes
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.:190114 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Heinrich Zielke

i.A.

Klaus Reichert

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Postanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Telefon: +49 40 30600-0 | E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stietner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262

118 488 2810001

Keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung

14

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND
BAULEITPLANUNG
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeitung: Sabine Schulz
Telefon: +49 (385) 7452-140
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: SchulzS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 08.02.2019
VMS-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57140-571pt/013-2019#027

Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 „ Photovoltaik- Anlage an der Bahn “ der Gemeinde
Fiefbergen - VORENTWURF
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, im Zusammen-
hang mit der Aufstellung des B- Planes Nr. 9 - VORENTWURF
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2
Abs. 2 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.01.2019
Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben ist am 24.01.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter
dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen
und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft
als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben
die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bun-
deseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Ich stelle fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt wer-
den. Das Plangebiet befindet sich an einer Strecke, die von einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Seite 1 von 2

Die Belange des Eisenbahnbundesamtes werden nicht berührt, da die Strecke von einer
nichtbundeseigenen Eisenbahn betrieben wird.

Stellungnahme von

Prüfung

14

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin

betrieben wird. Es ist die Strecke Nr. 9107 Kiel Süd – Oppendorf/ Oppendorf – Schönberg (Holst.).
Die behördliche Zuständigkeit liegt beim Land Schleswig-Holstein.

Sofern nicht bereits geschehen empfehle ich Ihnen, den
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landeseisenbahnverwaltung -
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg
in das Verfahren einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schulz

Die Zuständigkeit für diese Strecke liegt beim Land Schleswig-Holstein. Die Landeseisenbahnverwaltung wurde beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung

18
Gebäudemanagement S-H AöR

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1259 | 24011 Kiel

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Semaye Orpak
Org.-Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2333
Telefax: 0431 599-1294
Semaye.orpak@gmsh.de

Kiel, 30.01.2019

Ihr Schreiben vom 23.01.2019 – Gemeinde Fiefbergen/Plön –
9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9
„Photovoltaik- Anlage an der Bahn“

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin
überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Ines Al-Kershi

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Gartenstraße 6, 24103 Kiel
Telefon: 0431 599-0 | Telefax: 0431 599-1188 | mail@gmsh.de | www.gmsh.de
Geschäftsführer: Frank Eisoldt | HRA 3948 KI, Registergericht Kiel | Steuernummer: 20/296/45974
Bankverbindung: Förde Sparkasse | IBAN: DE30 2105 0170 1002 5955 00 | BIC: NOLADE21KIE

Keine Einwände, da keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung

21
Handwerkskammer Lübeck

Von: HWK Lübeck - Birgit Henning <bihenning@hwk-luebeck.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. Februar 2019 12:40
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: Stellungnahme, Aufstellung B-Plan Nr. 9 und 9. Änd. des F-Planes der Gemeinde Fiefbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.
Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck
Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77
E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de



Informationen zum Datenschutz: <https://www.hwk-luebeck.de/datenschutzerklaerung>

keine Bedenken, die Hinweise werden beachtet.

Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben ist nicht zu erwarten.

Stellungnahme von

Prüfung

23

Industrie- und Handwerkskammer zu Kiel

Von: lieschke@kiel.ihk.de <lieschke@kiel.ihk.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. Februar 2019 13:31

An: c.mueller@bab-wismar.de

Betreff: IHK zu Kiel // Stellungnahme zum B-Plan Nr. 9 und 9. Änderung F-Plan der Gemeinde Fiefbergen

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Planungsunterlagen der Gemeinde Fiefbergen für die Photovoltaik-Anlage an der Bahn.

Die IHK zu Kiel hat keine Einwände gegen die Planungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lieschke
Volkswirtschaft - Raumordnung
Standortpolitik

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2
24103 Kiel

Telefon: +49 431 5194 266
Telefax: +49 431 5194 566
E-Mail: lieschke@kiel.ihk.de
Web: <http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).



Wählen Sie vom 01. - 26. Februar die Mitglieder für unsere Vollversammlung [online](#).

Keine Einwände

Stellungnahme von

Prüfung

27

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume – Untere Forstbehörde

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

Untere Forstbehörde

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner Kraft Müller mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Zeichen:-
Ihre Nachricht vom: 23.01.2019
Mein Zeichen: UFB/545-Plö/F-BP-1.2019
Meine Nachricht vom:

Udo Schiffer
Udo.Schiffer@lur.landsh.de
Telefon: 04321 / 5592-204
Telefax: 04321 / 5592-290

06.02.2019

**Aufstellung B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde
Fiefbergen – Vorentwurf
9. Änderung des F-Plan der Gemeinde Fiefbergen**

Sehr geehrter Herr Müller,

die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt.
Weder innerhalb noch im Bereich von 30 m um das Plangebiet befindet sich Wald.

Mit freundlichen Grüßen

(Udo Schiffer)

Die Belange der Forstbehörde werden nicht berührt.

Stellungnahme von

Prüfung

29
Ministerium für Inneres, ländl. Räume und Integration – Landeskriminalamt S-H



Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner-Kraft-Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.01.2019
Mein Zeichen: 2019-B-011
Meine Nachricht vom:

Karla Lietz
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-413
Telefax: +494340 4049-414

08.02.2019

**Aufstellung des B-Planes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen, Vorentwurf
9. Änderung des FNP der Gemeinde Fiefbergen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9, Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

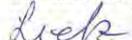
Die Gemeinde/Stadt Fiefbergen liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Karla Lietz

keine Bedenken aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes

Der Hinweis auf Zufallsfund von Munition wird in die Planung übernommen.

Stellungnahme von

Prüfung

KREIS PLÖN
DIE LANDRÄTIN

–Kreisplanung –

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24304 Plön

Arnt Probstel
Der Amtsdirektor
Bauverwaltung
Knüll 4

24217 Schönberg / H.

per E-Mail



Rückfragen an: Frau Winneg
Tel.: 04522 / 743-329
Fax: 04522 / 743-95 329
tanja.winneg@kreis-ploen.de
Haus B., Zimmer 408
Aktenzeichen: P2-2404- b9- ft

Plön, den 20.02.2019

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für das Gebiet „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“

hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Planfassung vom: 05.12.2018

Ihr Bericht (Schreiben vom Büro bab) vom 23.01.2019

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für das Gebiet „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“, Stand: 05.12.2018
- Entwurf zur Begründung mit Umweltprüfung, Stand: 05.12.2018

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen.

Seitens der Kreisplanung bestehen Bedenken gegenüber der vorgelegten Bauleitplanung.

Nach § 3 Ziffer 6 ROG sind Photovoltaikanlagen in den Größenordnungen von mehr als vier Hektar grundsätzlich als raumbedeutsam einzustufen. Die große Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit erfordern somit eine sorgfältige räumliche Steuerung der Photovoltaik-Standorte. Auch vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Außenbereich nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, sollte eine Konzentration der Flächen auf landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte angestrebt werden (vgl. LEP S.-H. 2010, S.80).

Diese Vorhabenfläche lässt sich mit den zuvor aufgeführten Aspekten nicht in Einklang bringen. Es handelt sich hier um hochwertige Ackerflächen in der Probstei. Darüber hinaus ist der Standort trotz unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse Kiel - Schönberg, die derzeit noch inaktiv ist, nicht als vorbelastet einzustufen.

Zudem widerspricht das Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung. Diese besagen, dass die Standortwahl raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig unter

Kreisverwaltung:

Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:

Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto.-Nr. 8868
IBAN: DE 54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Die Bedenken der Kreisplanung gegenüber dem B-Plan Nr. 9 und der im Zusammenhang stehenden 9. Änderung des FNP werden durch die Gemeinde Fiefbergen nicht geteilt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung sowie mit den übrigen zu beachtenden städtebaulichen und umweltrelevanten Belangen wird im Umweltbericht nachgewiesen. Im Ergebnis der Prüfung aller planungsrelevanten Belange entscheidet die Gemeinde auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen und das Planverfahren entsprechend fortzuführen.

Stellungnahme von

Prüfung

Kreis Plön – Bauleitplanung -

anderem auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ausgerichtet werden soll (vgl. Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018, Teil B, S. 143).

Die Probstei bietet eine intakte Naturlandschaft mit einem hohen Erholungswert. Diese Besonderheiten sind zum einen prägend für die Landwirtschaft und zum anderen für den Tourismus in der Region. Für den Kreis Plön ist die Urlaubsregion Probstei sehr bedeutsam und daher ist der Erhalt des harmonischen Landschaftsbildes maßgebend. Das Vorhaben, eine 15 ha- große Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich anzusiedeln, würde das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen und somit auch den Erholungswert mindern.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** teilt mit:

Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Die Aussage unter Punkt 1 „Aufgabe und Inhalte der Planung“ der Begründung zum B-Plan, dass die besondere Eignung der Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung kritisch zu sehen ist, kann in keiner Weise nachvollzogen werden, da die Probstei eine der hochwertigsten Ackerstandorte im Kreis Plön aufweist. Die Flächen weisen nach der Bodenschätzungskarte 70 Bodenpunkte auf, so dass eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung gesehen wird. Das Schutzgut Boden wird durch die Herstellung der Photovoltaikfläche im Bodenleben und in der Bodenstruktur z. B. durch erforderliche Leitungsverlegungen beeinträchtigt.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Fiefbergen, der diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Die Flächen parallel zur Bahnlinie sind im Landschaftsplan als Brutflächen für die Rote Liste Arten Schafstelze und Feldlerche kartiert worden. Des Weiteren wird die Bahntrasse als bedeutender Vogellebensraum im Blatt Nr. 7 „Vogellebensräume“ des L-Planes dargestellt. In Blatt Nr. 8 „Bewertung“ wird die Bahntrasse als lineares, fast durchgehend mit Gehölzen bestandenes Element als einen wichtigen Lebensraum u. a. für die Vogelwelt beschrieben und somit wertvolle Struktur beschrieben.

Im Blatt 10 „Zielkonzeption“ im Hinblick auf den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird der Bahndamm als überörtlich bedeutsame Struktur dargestellt.

Mit der vorgelegten Planung werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die nicht mit den Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde in Einklang gebracht werden können.

Zudem wird das Landschaftsbild durch die Überbauung einer 15 ha- Fläche erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Das Vorhaben widerspricht zudem den Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes, der hinsichtlich der Standortwahl von Photovoltaik vorrangig auf Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ausgerichtet ist.

Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:

Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende wasserrechtliche Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden.

Seite 2 von 3

Die Anregungen bzgl. der Nichtvereinbarkeit der Planung mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, mit den Darstellungen des Landschaftsplanes sowie den artenschutzrechtlichen Belangen wurden im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag vollumfänglich geprüft. Im Ergebnis der Prüfung und unter Berücksichtigung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzfachlichen Belangen festgestellt.

Keine Bedenken, der Standort ist nicht altlastenverdächtig

Stellungnahme von

Prüfung

Kreis Plön – Bauleitplanung -

Entwässerung: Die geplante Einleitung des auf den Solarkollektoren gesammelten Niederschlagswassers ins Grundwasser ist näher zu erläutern. Für diese Form der Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. eine Einleitungserlaubnis gemäß § 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit entsprechenden Nachweisen zu beantragen. Die Gemeinde Fiefbergen verfügt über kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (§ 31 LWG) und ist daher weiterhin abwasserbeseitigungspflichtig. Auf § 34 LWG wird hingewiesen.

Das Einreichen der entsprechenden Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Eingang kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden.

Rohrleitung: Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Rohrleitung untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Aus diesem Sachverhalt sollte der Grundstückseigentümer/Unterhaltungspflichtige im Rahmen des B-Planverfahrens hingewiesen werden.

Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:

Im Zuge der Objektplanung sind der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollen der Feuerwehr u.a. zur Einsatzvorbereitung und ggf. Erstellung eigener Einsatzpläne dienen.

Der Denkmalschutz teilt mit:

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Auch gibt es dort keine für eine Unterschutzstellung oder eine Überprüfung des Denkmalwerts vorgesehenen Objekte. Die nächstgelegenen Kulturdenkmale befinden sich in der Ortslage Fiefbergen, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hier ebenfalls nicht greifen. Auch die Fernwirkung der Schönberger Kirche – das einzige Kulturdenkmal in der Probstei, das deren historische Kulturlandschaft mit einer überörtlich wahrnehmbaren Ansicht prägt – dürfte durch die gut 2,60 m hohen Solarpaneele auf der überplanten Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Landesamt für Denkmalpflege SH eine gesonderte Stellungnahme abgeben wird, die inhaltlich abweichen kann.

Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Die Bauaufsicht teilt mit:

Die Anlage 2 – Modulquerschnitt sollte auf die B-Planurkunde mit aufgenommen werden.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Tanja Winneg

Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers wird in der Begründung näher erläutert. Für diese Form der Niederschlagswasserbeseitigung ist keine Einleitungserlaubnis erforderlich.

Der Hinweis auf vorhandene Rohrleitungen wird im Rahmen der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden im Zuge der Objektplanung beachtet.

Keine Bedenken, es sind keine geschützten Kulturdenkmale und keine für eine Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte vorhanden.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist am Planverfahren beteiligt.

Das archäologische Landesamt SH ist am Planverfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

Der Hinweis wird beachtet und der Modulquerschnitt mit auf den Plan genommen.

Die Hinweise werden beachtet

Die im Ergebnis der Prüfung vorgenommenen Änderungen werden in den Planunterlagen gekennzeichnet.

Stellungnahme von

Prüfung

31
Landwirtschaftskammer S-H



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Unser Zeichen
123

Telefon (0431) 9453-1

172

Fax (0431) 9453-179

179

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendburg

12. Februar 2019

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Fiefbergen

AZ.

B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“

Satzung

F-Plan 9. Änderung

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (0431) 9453-1
Telefax (0431) 9453-179
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134450307

Kontoinformationen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE79 2145 0000 0000 0072 70
BIC: NOLADE33HAN
Kreier Volksbank eG
IBAN: DE55 2100 0007 0000 3110 00
BIC: BFN0611K11

Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche

Stellungnahme von

Prüfung

32

Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211 - 6588/2019
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6

01.03.2019

nachrichtlich:

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg

Mit Kopie für die **Gemeinde Fiefbergen**

d.d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292)

9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen

Mit Schreiben vom 23.01.2019 informieren Sie über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Er-

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 |
Poststelle@im.landsh.de | www.innenministerium.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Stellungnahme von

Prüfung

32
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 2 -

richtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 10 Megawatt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Die Anlagen sollen an der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Passade beiderseitig parallel der zur Reaktivierung vorgesehenen Bahnstrecke Kiel – Schönberg errichtet werden. Das Plangebiet umfasst ca. 15 ha und die Anlagen sollen in zwei 110 Meter breiten Streifen errichtet werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 der LEP-Fortschreibung 2018 soll die Standortwahl raumbedeutungssamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder an vorbelasteten Flächen, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, ausgerichtet werden. Längere bandartige Strukturen sowie gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollen vermieden werden.

Die Nutzung der Solarenergie auf vorbelasteten Freiflächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, sowie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf nicht vorbelasteten Freiraumstandorten vorzuziehen. So kann der Außenbereich geschont und die Inanspruchnahme baulicher Freiräume begrenzt werden (s. Begründung Ziffer 4.5.2 B 1,2 LEP-Fortschreibung 2018).

Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um raumbedeutungssame Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die entlang der zur Reaktivierung vorgesehenen Bahnstrecke Kiel – Schönberg errichtet werden sollen. Insofern stellt sich zunächst die Frage, ob dem Schienenweg eine überregionale Bedeutung zugemessen werden kann.

Im Grundsatz ist daher zu klären, ob durch die bereits vorhandene Bahntrasse eine aufgrund vorhandener Infrastrukturen vorbelastete Fläche vorliegt und daraus eine Standortbegründung abgeleitet werden kann. Die Vorbelastung durch stillgelegte Bahntrassen

Die Bedenken gegenüber dem B-Plan Nr. 9 und der im Zusammenhang stehenden 9. Änderung des FNP werden durch die Gemeinde Fiefbergen nicht geteilt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung sowie mit den übrigen zu beachtenden städtebaulichen und umweltrelevanten Belangen wird im Umweltbericht nachgewiesen. Im Ergebnis der Prüfung aller planungsrelevanten Belange entscheidet die Gemeinde auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen und das Planverfahren entsprechend fortzuführen.

BEGRÜNDUNG

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist in der aktuell geltenden Fassung von 2010 zu berücksichtigen. Es sind darin im Hinblick auf die Thematik „Solarenergie“ folgende Grundsätze (jedoch keine Ziele) enthalten:

- Solarenergie soll vorrangig – aber nicht ausschließlich - auf baulichen Anlagen errichtet werden (Ziffer 3.5.3, Abs. 1 G).
- großflächige Photovoltaikanlagen sollen auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden (Ziffer 3.5.3, Abs. 2 G).

Die Fortschreibung des LEP 2018 (LEP-E 2018) befindet sich in Aufstellung. Er enthält im Hinblick auf die Thematik „Solarenergie“ folgende Grundsätze (ebenfalls keine Ziele):

- Die vorrangige Entwicklung von „baulichen Anlagen“ schließt Freiflächenanlagen nicht grundsätzlich aus (vgl. Ziffer 4.5.2, Abs. 1 G, Abs. 4 G). Eine „Infrastruktur“ ist vorhanden.
- die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen soll sich entlang Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. auf vorbelastete Flächen ausrichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G)2
- Der LEP-E 2018 sieht vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer 4.5 Abs. 1 G).

Der letztgenannte Grundsatz wird für den vorliegenden B-Plan Nr. 9 als maßgeblicher Grundsatz gesehen.

Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen entlang Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. vorbelastete Flächen auszurichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G), kann angesichts der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege grundsätzlich vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst c) EEG), die Einschränkung auf bestimmte Schienenwege als unzulässige Verhinderungsplanung eingeordnet werden.

Stellungnahme von

Prüfung

32
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 3 -

ist eher gering einzuschätzen. Auch der geplante Ausbauzustand (Eingleisigkeit, keine Elektrifizierung, etc.) scheint aus hiesiger Sicht baulich wenig prägend zu sein. Hinzu kommt die Ausrichtung der Schienenverbindung auf den Nahverkehr im Ordnungsraum Kiel. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind daher gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten (s. Begründung Ziffer 4.5.2 B 1,2 LEP-Fortschreibung 2018). Insofern bestehen seitens der Landesplanung Bedenken gegenüber der Planung.

Im vorliegenden Fall könnte aus Sicht der Landesplanung allenfalls geprüft werden, ob sich durch das Gewerbegebiet der Gemeinde Fiefbergen eine Standortbegründung im Sinne einer städtebaulichen Vorbelastung herleiten ließe. Dabei erscheinen aber Größe und Zuschnitt der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage unproportional zur vorhandenen Bebauung. Es fällt auf, dass der derzeitige Plangeltungsbereich mit einer Größe von 15 ha in etwa der Größe der bebauten Ortslage entspricht. Insofern wäre die Größe des Plangebietes deutlich zu reduzieren, auf den östlichen, siedlungsnahen Teil zu beschränken und ggf. nur auf der nördlichen Seite der Bahntrasse zu entwickeln. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Kreises Plön vom 21.02.2019 und die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Vorbehalte im Hinblick auf die negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Hinzu kommt, dass die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich eine sorgfältige Abwägung aller relevanten Belange für die Standorte erfordern. Insofern müsste sich die Gemeinde auch im Falle eines geänderten Planungsansatzes mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, das heißt Standortalternativen, aktiv auseinander setzen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die seitens des Kreises Plön vorgebrachten Hinweise zur Wertigkeit der Ackerböden. Eine Betrachtung des einzelnen Gemeindegebietes für eine raumverträgliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen reicht häufig nicht aus. Daher wäre eine Gemeindegrenzen übergreifende Betrachtung eventueller Vorbelastungen einerseits und im Hinblick auf die Schutzgüter möglichst konfliktarmer Standorte andererseits erforderlich. Im Interesse der Schonung des Außenbereichs sollte daher von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit Gebrauch gemacht werden. (s. Begründung Ziffer 4.5.2 B 1,2 LEP-Fortschreibung 2018). Eine konzeptionelle Analyse zur Ausweisung geeigneter Standortflächen sollte gemeindeübergreifend vorgenommen und abgestimmt werden, damit keine nachhaltig gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild wurden im Umweltbericht umfassend geprüft und festgestellt, dass es im weiteren Umfeld zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Die erhebliche, und somit kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich somit auf den Nahbereich, d.h. das Plangebiet selbst. (sh. Pkt.3.5 im Umweltbericht)

Größe und Zuschnitt der geplanten PV-Anlage in Proportion zur vorhandenen Bebauung setzen zu wollen, ist nicht zielführend, da die PV-Anlage auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist, der die Kriterien gemäß EEG erfüllt. Im Rahmen einer Alternativprüfung wurden mehrere Standorte im Gemeindegebiet nach folgenden Kriterien untersucht:

- Erfüllen die Flächen die Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG
- Sind die Flächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet
- Sind die Anschluss- und Einspeisebedingungen an das öffentl. Stromnetz realisierbar
- Lassen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme der Flächen zu
- Welche städtebaulichen Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass außer an der Bahnstrecke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Da die Dauer der PV-Nutzung auf 25 Jahre beschränkt wird kommt es im Zuge der Umsetzung der Planinhalte nicht etwa zu einem (irreversiblen) Verbrauch von Böden, sondern lediglich zu einer temporären Unterbrechung der bislang intensiven agrarischen Beanspruchung mit der äußerst positiv zu wertenden Möglichkeit der Bodenregeneration. (sh. Pkt. 3.3 im Umweltbericht)

Stellungnahme von

Prüfung

32

Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 4 -

Im Ergebnis bestehen gegenüber der vorgelegten Planung im Hinblick auf Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018 landesplanerische Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.


(Fin Kretzschmar)

Stellungnahme von

Prüfung

34

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner, Kraft, Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

nachrichtlich
Landrat
des Kreises Plön
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön

LBV.SH
Niederlassung Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.01.2019
Mein Zeichen: VII 419
Meine Nachricht vom: /

Malte Flack
Malte.Flack@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4711
Telefax: 0431 988-617-4711

18. Februar 2019

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 9
der Gemeinde Fiefbergen**
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreitungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahren in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Malte Flack

Dienstgebäude: Düsterbrookweg 94, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-4760 | Fax 0431 988-4700 | empfang@wimi.landsh.de |
De-Mail: poststelle@wimi.landsh.de-mail.de | www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de | Buslinie 41/42 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Keine Bedenken

Die Hinweise zur Berücksichtigung der straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Belange sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung



Schleswig-Holstein Netz AG - Behler Weg 15 - 24306 Plön

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner * Kraft * Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Schleswig-Holstein Netz AG
DN-OP
Behler Weg 15
24306 Plön
www.sh-netz.com

Andreas Stoelk
T +49 0 45 22-74 72-95 54
F +49 0 45 22-74 72-95 99
andreas.stoelk
@sh-netz.com

7. Februar 2019

-Aufstellung **Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“**
der Gemeinde Fiefbergen – VORENTWURF
-9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 – VORENTWURF
hier: Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugesandten Unterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 9 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz bestehen keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Plön

i. A. Andreas Stoelk

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Matthias Boxberger

Vorstand:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 Pl
USt-IdNr.: DE 267399355
Gläubiger-ID:
DE25ZZ00000140072

HypoVereinsbank
IBAN DE52 2003
0000 0606 9823 12
BIC HYVEDE3300

keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung

38
Stadtwerke Kiel



Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4180 / 24100 Kiel

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Claudia Fischer
TNQb
Baumanagement
Kiel, 12.02.2019

Tel +49 (0) 431 / 5 94-3413
Fax +49 (0) 431 / 5 94-3079
Projektinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel
www.stadtwerke-kiel.de

Ihr Zeichen: C.Müller
Ihre Nachricht vom 23.01.2019
Unser Zeichen: TNQb / 11 / 6246 / 8247 /
Unsere Nachricht vom: 12.02.2019

Amtsgericht Kiel / HRB 395 KI
Förde Sparkasse
IBAN: DE46210531700000100115 / BIC: NOLADE21KIE
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Georg Müller
Vorstand: Frank Meier (Vorsitzender) / Dr. Jörg Traupen

Unsere Zertifikate:
DIN ISO 9001 / TSM geprüft

- Betreff:**
- Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen - VORENTWURF
 - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 - VORENTWURF
- hier:**
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

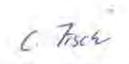
die oben aufgeführte „Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen“ haben die Stadtwerke Kiel sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(i.V. Hans Peter Bach)


(i.A. Claudia Fischer)

Deine Energie ist hier.

keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung

42
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17 - 23566 Lübeck

Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3111SB3-213.2-303-OSKB/24
B-Plan Nr. 9, Fiefbergen,
02.19
Az. alt: 213.2/24

07.02.2019

Thomas Meiburg
Telefon 0451 6208-311

Zentrale 0451 6208-0
Telefax 0451 6208-190
wsa-luebeck@wsv.bund.de
www.wsa-luebeck.wsv.de

- Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der
Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen - Vorentwurf
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Fiefbergen, im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes
Nr. 9 - Vorentwurf
Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 23.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan und die 9. Änderung des F-Planes habe ich
grundsätzlich keine Bedenken.

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
werden nicht berührt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung seit 2016 in
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Meiburg

Keine Bedenken, da keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17

23966 Wismar

**nachrichtlich per e-Mail [pdf-Datei ohne
Anlage]:**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Dezernat 41 - Eisenbahnaufsichtsbehörde
Königsweg 59, 24114 Kiel

AKN Eisenbahn GmbH (bau@akn.de; a.kuczat@akn.de)
Rudolf-Diesel-Straße 2, 24568 Kaltenkirchen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegten Bauleitplanungen habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.
Das Plangebiet grenzt beidseitig an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Gaarden – Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.
Eine Betroffenheit der Deutsche Bahn AG besteht nicht.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanungen in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn GmbH Berücksichtigung finden:

- Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bahn-km 17,333 (17,314) ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang eines Feld-/Waldweges, der die Flurstücke 45/30 (nördlich der Bahntrasse) und 30/1 (südlich der Bahntrasse) der Flur 6 in der Gemarkung Fiefbergen miteinander verbindet. **Zur Gewährleistung der sicheren Ver-**

Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg | Telefon: 040 23908 - 0 | Telefax: 040 23908 - 299 | www.lbv-sh.de |
E-Mail-Adresse: Landeseisenbahnaufsicht-sh@eba.bund.de

- Landeseisenbahnverwaltung -

Ihr Zeichen: C. Müller
Ihre Nachricht vom: 23.01.2019
Mein Zeichen: 57271 Is 9121/0/9107
Meine Nachricht vom: -

Herr Trappe
TrappeH@eba.bund.de
Telefon: 040 23908 - 272
Telefax: 040 23908 - 5272

28.01.2019

Keine Betroffenheit der Deutschen Bahn AG. Das Plangebiet grenzt an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel-Schönberg des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH.
Die AKN Eisenbahn GmbH ist am Planverfahren beteiligt.

Die aus eisenbahntechnischer Sicht gegebenen Aspekte werden im Zuge der weiteren Planung und Vorbereitung der Baumaßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung

LBV-SH

- Landeseisenbahnverwaltung -

Schreiben 57271 Is 9121/0/9107 vom 28.01.2019 - Seite 2 -

kehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang muss sichergestellt werden, dass die zur Sicherung erforderlichen Sichträume in allen vier Quadranten dauerhaft von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einfriedungselemente) freigehalten werden. Dabei sind die genauen Abmessungen der Sichträume mit der AKN Eisenbahn GmbH abzustimmen.

Die Planungen der AKN Eisenbahn GmbH zur Ertüchtigung der Strecke Kiel Gaarden – Schönberg (Holst.) für den Schienenpersonennahverkehr sehen zwar bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h die Schließung des genannten Bahnübergangs vor, aber deren Umsetzung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher absehbar.

- Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf durch die geplanten Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Diese Forderung bezieht sich auch auf die Bauphase.
- Da davon auszugehen ist, dass die Photovoltaikanlagen in Richtung Süd bis Südwest aufgestellt und damit auch in Richtung der Bahnstrecke ausgerichtet werden, ist sicherzustellen, dass keine Blendwirkungen von den Photovoltaikmodulen auf den Eisenbahnverkehr und die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen wie z. B. die Triebfahrzeugführer ausgehen.
- Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände - sofern nicht gesondert vereinbart - sind auszuschließen.
- Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.
- Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.
- Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der AKN Eisenbahn GmbH, sofern nicht bereits eine Einfriedung vorhanden ist, zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.
- Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen bitte ich um meine Beteiligung im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung.

Stellungnahme von

Prüfung

44

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung

LBV-SH

- Landeseisenbahnverwaltung -

Schreiben 57271 Is 9121/0/9107 vom 28.01.2019 - Seite 3 -

- Hinsichtlich eventuell beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen und sonstigen Maßnahmen beteiligen Sie bitte auch die AKN Eisenbahn GmbH an der vorliegenden Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Trappe

Stellungnahme von

Prüfung

45
Handelsverband Nord e.V.



Handelsverband Nord e.V. | Postfach 1969 | 24018 Kiel
Kästner · Kraft · Müller
Architekten und Ingenieure in
Partnerschaft mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Kiel, 28. Januar 2019

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik – Anlage an der Bahn“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu der o.g. Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir tragen keine Bedenken oder Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Claudia Grittner

Claudia Grittner
Referat Mittelstand und Marketing

Handelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel
www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 47
Fax: 0431 / 9 74 07 24
E-Mail: grittner@hvnord.de

Unser Zeichen
GRI

Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel
VR 2162 KI
Präsident: Andreas Barmann

Keine Bedenken oder Anregungen